



— Gymnasium Bremervörde —



Informationen zur gymnasialen Oberstufe

Stand: Juni 2025

Regelungen bei Unterrichtsversäumnissen in der gymnasialen Oberstufe

Die Schüler¹ sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht teilzunehmen. Versäumter Unterrichtsstoff muss selbständig nachgearbeitet werden. Ein wiederholtes verspätetes Erscheinen zum Unterricht gilt ebenfalls als Unterrichtsversäumnis.

Beurlaubung, Entschuldigungen, Versäumnisse

In zwingenden Fällen ist eine Beurlaubung nach rechtzeitigem **schriftlichem** Antrag (**mind. 7 Tage vorher**; Vordruck auf IServ unter dem Modul „Formulare“) eines Erziehungsberechtigten oder eines volljährigen Schülers möglich. **So bedarf die Teilnahme an Führerscheinprüfungen, Einstellungstests o. Ä. immer der vorherigen Beurlaubung und ist nicht im Nachhinein entschuldbar.** Fällt ein Klausurtermin in den beantragten Beurlaubungszeitraum, so ist eine Beurlaubung in der Regel nicht möglich.

Über die Beurlaubung entscheidet für die einzelne Stunde die Fachlehrkraft, bis zu einem Tag der Klassenlehrer bzw. der Tutor (alternativ: der Oberstufenkoordinator) und bei mehreren Tagen bzw. bei Tagen vor oder nach den Ferien der Schulleiter. Diese Anträge erlangen erst Gültigkeit, wenn sie genehmigt sind und der Schüler den Fachlehrern und dem Sekretariat der Schule eine entsprechende Mitteilung hat zukommen lassen. Es besteht kein Anspruch auf Genehmigung.

Nimmt ein Schüler mehrere Stunden am Tag oder an mehreren Tagen nicht am Unterricht teil, so sind **in jedem Fall der Grund und die mögliche Dauer des Fernbleibens am ersten Tag des Fehlens bis 7.55 Uhr dem Sekretariat der Schule telefonisch (04761-983-5555) oder per Mail (sekretariat@gymbrv.eu) mitzuteilen. In einer aktuellen Testphase sollte die Abmeldung möglichst über das Modul „Abwesenheiten“ bei IServ erfolgen.** Bei Wiederaufnahme des Unterrichts ist **zusätzlich eine tragfähige schriftliche Entschuldigung** (Vordruck auf IServ unter dem Modul „Formulare“) bzw. ein **ärztliches Attest²** vorzulegen. Kann ein Schüler aus gesundheitlichen Gründen im Laufe eines Schultages nicht weiter am Unterricht teilnehmen, so muss er sich **zwingend persönlich** (während der Schließungszeiten per Mail) **im Sekretariat abmelden. Eine ausschließlich mündliche Abmeldung bei einer Lehrkraft ist nicht ausreichend.**

In den Jahrgängen 11 bis 13 muss grundsätzlich **ab dem elften Fehltag** (unterrichtsfreie Tage ausgenommen) ein **Attest (ärztliche Bescheinigung)** vorgelegt werden. Auch nach mehrmaligem Fehlen in Einzelstunden kann der Schulleiter eine **Attestpflicht** verhängen.

Zudem gilt **in der Sek. II** eine grundsätzliche **Attestpflicht bei versäumten Klausuren**. Hat ein Schüler eine Klausur versäumt, so entscheidet der Fachlehrer, ob eine Ersatzleistung erbracht werden muss. Die Gelegenheit zu einer Ersatzleistung wird in der Regel einmal erteilt. Welche Ersatzleistung zu erbringen ist, legt der Fachlehrer fest.

Liegt für das Versäumnis einer Klausur kein Attest vor oder wird die geforderte Ersatzleistung nicht erbracht, so wird die Klausur mit 00 Punkten bewertet.

Schriftliche Entschuldigungen obliegen den Erziehungsberechtigten oder dem volljährigen Schüler. Sie sind **erst dann als vollständig anzuerkennen**, wenn am Tag des Fehlens bis 8.00 Uhr eine Abmeldung für den Zeitraum des Fehlens per Telefon oder Mail an das Sekretariat erfolgt **und** die schriftliche Entschuldigung/das Attest innerhalb von fünf Schultagen nach Rückkehr in den Unterricht den betreffenden Lehrkräften vorgelegt worden ist.

Ist **eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt**, werden die versäumten Unterrichtsstunden hinsichtlich der Mitarbeitsnote bzw. wird die Klausur mit **00 Punkten** bewertet.

In **Jg. 11** müssen die Entschuldigungen **auch den Lehrkräften der klassenübergreifenden Fächer vorgezeigt** werden, bevor sie bei der Klassenlehrkraft abgegeben werden, die diese verwahrt. Die Akzeptanz der Entschuldigung wird von der Klassenlehrkraft im Klassenbuch **und** im Modul „Abwesenheiten“ bei IServ bzw. von der Fachlehrkraft im Kursheft vermerkt.

In **Jg. 12/13** ist die Entschuldigung bzw. ärztliche Bescheinigung **jedem betroffenen Fachlehrer zur Unterzeichnung vorzulegen. Die SuS legen die unterschriebenen Entschuldigungen/ärztlichen Bescheinigungen im Anschluss innerhalb von 14 Tagen nach ihrer Rückkehr ihrem Tutor/ihrer Tutorin zur Kenntnis vor. Diese/r nimmt daraufhin die Eintragung "entschuldigt" im Modul "Abwesenheiten" bei IServ vor. Die unterschriebenen Entschuldigungen verbleiben im Anschluss in den Unterlagen der SuS (Jg. 12/13) als Nachweis für die Anerkennung des entschuldigten Fehlens und verwahrt diese bis zum Ende der Schulzeit.**

Bei **häufigen oder langfristigen Unterrichtsversäumnissen** besteht die Gefahr, dass eine Leistungsbeurteilung nicht möglich ist und die Leistungen entsprechend mit **00 Punkten** bewertet werden.

Sportbefreiung

Kann ein Schüler aus gesundheitlichen Gründen für längere Zeit nicht am Sportunterricht teilnehmen, sodass möglicherweise keine Note erteilt werden kann, muss umgehend Rücksprache mit der jeweiligen Sportlehrkraft gehalten und nachfolgend ggf. beim Schulleiter ein Antrag auf Befreiung vom Sportunterricht gestellt werden. Dazu ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Der Schüler muss außerdem umgehend Kontakt mit dem Koordinator der Sek. II zwecks evtl. notwendiger Belegung eines Ersatzkurses zur Erfüllung der Wochenstundenverpflichtung aufnehmen.

¹ Die Begriffe „Schüler, Lehrer, Tutor“ usw. werden geschlechtsneutral verwendet.

² ärztliche Bescheinigung

Einführungsphase – Stundentafel am Gymnasium Bremervörde

Aufgabenfeld	Fach	Stunden
A	Deutsch	3
	Englisch	3
	Zweite Fremdsprache (Fr, La)	3
	Spanisch (neu beginnend)*	(4)
	Musik oder Kunst oder Darstellendes Spiel	2
B	Geschichte	2
	Erdkunde	1
	Politik-Wirtschaft (2 + 1 Stunde Berufsorientierung)	3
	Religion oder Werte und Normen	2
C	Mathematik	3
	Biologie	2
	Chemie	2
	Physik	2
	Sport	2
	Wahlfach: Informatik	(2)

Summe: mind. 30 WStd.

*Eine neu gewählte Fremdsprache muss bis Ende 13.2. durchgehend belegt werden!
Zwei Fremdsprachen sind Pflicht in der Einführungsphase.

Bewertung

In jedem Fach wird die Leistung des Schülers je Schulhalbjahr mit 0 bis 15 Punkten bewertet.
(E-Phase: Ganzjahresnoten, Q-Phase: vier separate Semesternoten).
Die Punkte sind wie folgt den Noten aus der Sek. I zugeordnet:

+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	6
15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00

Versetzung in die Qualifikationsphase

Die Versetzung in die Qualifikationsphase erfolgt auf der Basis aller in Klasse 11 erteilten **Pflicht-/ Wahlpflichtfächer**.

In die Qualifikationsphase versetzt wird eine Schülerin oder ein Schüler, wenn **alle Fächer mit mindestens 05 Punkten bewertet** werden bzw. **in höchstens einem solchen Fach eine Bewertung mit 01, 02, 03 oder 04 Punkten vorliegt**. In anderen Fällen kann die Klassenkonferenz Ausgleichsregelungen anwenden:

- Bei bis zu zwei Fächern unter 05 Punkten, wenn in zwei gleichwertigen Fächern ein Ausgleich erfolgt, durch den im Durchschnitt 05 Punkte erreicht werden (Bsp.: 04 Punkte können durch 06 Punkte ausgeglichen werden).
- Bei einem Fach mit 00 Punkten, wenn durch ein gleichwertiges Fach ein Ausgleich durch 10 Punkte oder durch zwei gleichwertige Fächer ein Ausgleich durch 08 oder 09 Punkte erfolgt.

Bei Nichtversetzung kann die Einführungsphase einmal wiederholt werden. Eine freiwillige Wiederholung der 11. Klasse ist nicht möglich.

Wahlen für die Qualifikationsphase (Jahrgang 12 und 13):

In den Jahrgängen 12 und 13 (Qualifikationsphase) wird der Unterricht nicht mehr im Klassenverband wie im Jahrgang 11 (Einführungsphase) erteilt, sondern jede Schülerin und jeder Schüler wählt individuelle Kurse im Rahmen der hier beschriebenen Vorgaben. Bei den angegebenen Wahlmöglichkeiten handelt es sich um das maximale Schwerpunktangebot (gemäß VO-GO §10) für die Qualifikationsphase am Gymnasium Bremervörde, das nur bei ausreichender Lehrerversorgung und Schülerzahl zustande kommen kann. Generell besteht kein Anspruch auf ein bestimmtes Prüfungsfach/einen bestimmten Kurs oder eine bestimmte Fächerkombination.

<u>Sprachlicher Schwerpunkt</u>	<u>Math.-nat. Schwerpunkt</u>	<u>Gesellsch. Schwerpunkt</u>
4 Sem. Fremdsprache P1	4 Sem. Naturwissenschaft P1	4 Sem. Geschichte P1
4 Sem. Fremdsprache P2	4 Sem. Naturwissenschaft P2	4 Sem. Deutsch P2
4 Sem. Deutsch	4 Sem. Mathematik	4 Sem. Fremdsprache
4 Sem. Mathematik	4 Sem. Deutsch	4 Sem. Mathematik
4 Sem. Naturwissenschaft	4 Sem. Fremdsprache	4 Sem. Naturwissenschaft
2 Sem. Geschichte	2 Sem. Geschichte	4 Sem. PoWi oder Erdk. P3
2 Sem. PoWi	2 Sem. PoWi	2 Sem. FS, Nawi oder Inf.
2 Sem. Musik, Kunst oder DS	2 Sem. Musik, Kunst oder DS	2 Sem. Musik, Kunst oder DS
2 Sem. Religion oder WN	2 Sem. Religion oder WN	2 Sem. Religion oder WN
4 Sem. Sport	4 Sem. Sport	4 Sem. Sport
3 Sem. Seminarfach	3 Sem. Seminarfach	3 Sem. Seminarfach

Wenn unter „P2“ mehrere Fächer durch eine senkrechte Linie verbunden sind, muss nur eines dieser Fächer für die P2-Prüfung ausgewählt werden, es müssen aber alle Fächer belegt werden.

Für die Wahl der Prüfungsfächer gelten die folgenden Bedingungen (dies wird später auch noch weiter erläutert):

- ✓ alle drei Kernfächer (DE, FS, MA) müssen belegt, zwei davon als Prüfungsfach gewählt werden
- ✓ beide Schwerpunktfächer müssen als Prüfungsfach gewählt werden
- ✓ ein Prüfungsfach je Aufgabenfeld (A, B, C) muss gewählt werden

Die Mindestverpflichtung beträgt im Durchschnitt 32 WoStd.

Prüfungsfächer am Gymnasium Bremervörde

Am Ende der Einführungsphase sind **5 Prüfungsfächer** aus den **5- und 3-stündigen Fächern** der **Qualifikationsphase** festzulegen.

1. bis 3. Prüfungsfach:

- zwei der Schwerpunktfächer* (im gesellschaftswissenschaftlichen Schwerpunkt: P1 ist Ge; P3 ist Ek oder PW)
- jeweils doppelte Gewichtung der Halbjahreszensuren, außer P3 (einfache Wertung)
- jeweils 300-315 Minuten schriftliche Abiturprüfung

4. Prüfungsfach: 220-285 Minuten schriftliche Abiturprüfung

5. Prüfungsfach: 20 - 30 Minuten mündliche Abiturprüfung oder 30 – 45 Minuten Präsentationsprüfung

- Die Wahlen müssen gewährleisten, dass alle **Kernfächer** belegt sind (DE, FS, MA) und **mindestens zwei davon als Prüfungsfächer** gewählt wurden. Ebenso muss ein Fach **aus jedem Aufgabenfeld** unter den Prüfungsfächern sein.

Aufgabenfeld A: Deutsch, Fremdsprachen, Kunst, Musik

Aufgabenfeld B: Geschichte, Politik-Wirtschaft, Erdkunde, Religion, Werte und Normen

Aufgabenfeld C: Mathematik, Biologie, Chemie, Physik

- Das 4. und 5. Prüfungsfach kann vor dem Eintritt in das 2. Jahr der Qualifikationsphase auf schriftlichen Antrag getauscht werden.
- Gewählte Prüfungsfächer müssen in der E-Phase mind. halbjährlich, De/Ma/FS ganzjährig belegt worden sein.
- Die Belegungsfächer sind vor Beginn eines jeden Schuljahres für das folgende Schuljahr zu belegen.
- Bei der Wahl der **Prüfungsfächer auf erhöhtem Niveau** ist zu beachten, dass diese **5-stündig** unterrichtet werden. Die **Pflichtfächer** außerhalb der Prüfungsfächer werden **in der Regel 3-stündig** unterrichtet. Eine Ausnahme sind die Fächer **Sport** und das **Seminarfach** – diese werden jeweils **2-stündig** unterrichtet, **Spanisch** neu (verpflichtend) **4-stündig**.
- Zusätzlich zu den Prüfungsfächern müssen bestimmte **Einbringungsverpflichtungen bzw. Belegungsverpflichtungen** erfüllt werden (s. auch S. 7).
- **P1 und P2** zählen nachher sowohl in der Berechnung der Gesamtqualifikation als auch in der Berechnung für den schulischen Teil der Fachhochschulreife **doppelt**. **P3 - 5 werden** hingegen in der Gesamtqualifikation bzw. in der Berechnung der schulischen Fachhochschulreife nur **einfach gewertet**.
- Unter den Prüfungsfächern auf erhöhtem Niveau (P1-3) dürfen sich am Ende von 13.2 **max. 3 Kurse** befinden, die **mit weniger als 05 Punkten** bewertet wurden.
- **Unter den weiteren Belegungsverpflichtungen (außer P1-P3)** dürfen sich am Ende von 13.2 zusätzlich zu P1-3 **max. 3 oder 4 Kurse** befinden, die **mit weniger als 05 Punkten** bewertet wurden. Die genaue Anzahl richtet sich nach der Anzahl der tatsächlich eingebrachten Kurse. (s. S. 9)
- **Kein Fach darf mit 00 Punkten bewertet worden sein**, dies gilt für ALLE Fächer, nicht nur P1-P3.

* Schwerpunktfächer:

sprachlicher Schwerpunkt: Fremdsprache und Deutsch

naturw. Schwerpunkt: Mathematik, Biologie, Physik oder Chemie

gesellschaftw. Schwerpunkt: Geschichte und Erdkunde oder Politik-Wirtschaft

Zusammensetzung der Gesamtqualifikation und Einbringungsverpflichtungen

Unter der **Gesamtqualifikation** versteht man die Endnote, die im Abiturzeugnis bescheinigt wird. Sie setzt sich zusammen **aus 32 bis 36 Halbjahrszensuren** der Qualifikationsphase und den **fünf Abiturprüfungsergebnissen**, die in zwei verschiedene **Blöcke** eingebracht werden müssen.

Aus der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe sind **mindestens 32 Schulhalbjahresergebnisse** in die Gesamtqualifikation einzubringen. Darunter müssen sich die Schulhalbjahresergebnisse in den fünf Prüfungsfächern befinden sowie die Schulhalbjahresergebnisse, die in weiteren Fächern (vgl. Einbringungsverpflichtungen) in die Gesamtqualifikation einzubringen sind. Nach Entscheidung des Prüflings können weitere Schulhalbjahresergebnisse eingebracht werden; insgesamt dürfen **nicht mehr als 36 Schulhalbjahresergebnisse** eingebracht werden.

Die Schulhalbjahresergebnisse und die Prüfungsergebnisse sind wie folgt einzubringen:

Block I:

24 bis 28 Schulhalbjahresergebnisse, darunter die 12 Schulhalbjahresergebnisse im dritten, vierten und fünften Prüfungsfach in einfacher Wertung sowie die 8 Schulhalbjahresergebnisse im ersten und zweiten Prüfungsfach in doppelter Wertung.

Zur Berechnung der Punktsumme müssen im Fall von 32 Schulhalbjahresergebnissen mindestens 26, im Fall von 33 mind. 27, im Fall von 34 oder 35 mind. 28 und im Fall von 36 mind. 29 Schulhalbjahresergebnisse mit mind. 05 Punkten in einfacher Wertung erreicht worden sein, darunter mind. 9 der Schulhalbjahresergebnisse im ersten, zweiten und dritten Prüfungsfach. Insgesamt dürfen also max. 6-7 Unter Kurse vorhanden sein. Die Punktsumme im Block I muss mindestens 200 Punkte* betragen.

Einbringungsverpflichtungen für die Gesamtqualifikation

Fächer

Anzahl der Schulhalbjahres- ergebnisse:

Deutsch	4
Fremdsprache ¹⁾²⁾	4
weitere Fremdsprache ¹⁾³⁾	4
Kunst oder Musik oder Darstellendes Spiel ⁴⁾	2
Politik-Wirtschaft ⁹⁾	2
Geschichte	2
Religion oder Werte und Normen ⁵⁾	2
Mathematik	4
Naturwissenschaft ¹⁾	4
weitere Naturwissenschaft oder Informatik ^{1) 6)}	4
Seminarfach ⁷⁾	2
weitere Fremdsprache, weitere Naturwissenschaft oder Informatik ⁸⁾	2

¹⁾ Die Schulhalbjahresergebnisse müssen dasselbe Fach betreffen.

²⁾ War nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c VO-GO in der Einführungsphase mit einer Fremdsprache neu zu beginnen und wird die Einbringungsverpflichtung nicht durch die Schulhalbjahresergebnisse in der neu begonnenen Fremdsprache erfüllt, so sind zusätzlich zwei Schulhalbjahresergebnisse in der neu beginnenden Fremdsprache einzubringen. Mit einer in der

Einführungsphase neu begonnenen Wahlfremdsprache kann die Einbringungsverpflichtung nur erfüllt werden, wenn Unterricht in dieser Fremdsprache in der Einführungsphase mit mindestens 3 Wochenstunden besucht worden ist.

3) Diese Einbringungsverpflichtung besteht nur im sprachlichen Schwerpunkt.

4) ¹ Beide Schulhalbjahresergebnisse müssen dasselbe Fach betreffen. ² Im musisch-künstlerischen Schwerpunkt müssen zusätzlich zwei Schulhalbjahresergebnisse in dem nicht als Schwerpunktfach gewählten Fach Musik oder Kunst oder im Fach Darstellendes Spiel eingebracht werden.

5) Wurde Religionsunterricht der Religionsgemeinschaft, der die Schülerin oder der Schüler angehört, nicht angeboten und an dessen statt von der Schülerin oder dem Schüler das Fach Werte und Normen oder Philosophie nicht gewählt, so sind zwei aufeinander folgende zusätzliche Schulhalbjahresergebnisse eines anderen Fachs, das nicht Prüfungsfach ist, aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld einzubringen.

6) Diese Einbringungsverpflichtung besteht nur im mathematisch-naturwissenschaftlichen Schwerpunkt.

7) Es ist das Schulhalbjahresergebnis einzubringen, in dem die Facharbeit geschrieben worden ist, und ein weiteres Schulhalbjahresergebnis.

8) Diese Einbringungsverpflichtung besteht nur im gesellschaftswissenschaftlichen und im sportlichen Schwerpunkt.

9) Im gesellschaftswissenschaftlichen Schwerpunkt besteht die Einbringungsverpflichtung nicht, wenn das Fach Erdkunde oder Wirtschaftslehre als Schwerpunktfach gewählt worden ist.

Block II besteht aus der Summe der 5 Prüfungsergebnisse in vierfacher Wertung. Die Punktschme im Block II muss mindestens 100 Punkte* betragen, dabei müssen in drei Prüfungsfächern jeweils mindestens 20 Punkte* erreicht werden.

* Die Mindestpunktschmen in den Blöcken entstehen, wenn jede Bewertung mit genau 05 Punkten erfolgt.

Einschränkungen:

- Halbjahreszensuren mit 00 Punkten können nicht eingebracht werden.
- Halbjahreszensuren mit 01 bis 04 Punkten sind Unterzensuren, können nur in begrenzter Anzahl eingebracht werden und bedürfen eines Ausgleichs.
- Bei Wiederholung eines Schuljahres in der gymnasiale Oberstufe können die Zensuren aus dem ersten Durchgang nicht eingebracht werden.
- In Sport können maximal 3 Halbjahreszensuren eingebracht werden. Wird mehr als eine Sportzensur eingebracht, so müssen diese Zensuren in zwei verschiedenen Sportarten, darunter einer Individualsportart erreicht worden sein.

Um einen Überblick über Ihre Semesterleistungen zu behalten, füllen Sie bitte die folgende Berechnungstabelle konsequent aus und lassen Sie sich bei Bedarf von Ihrem Tutor/ Ihrer Tutorin und/oder dem Koordinator/ der Koordinatorin Sek. II beraten.

Berechnungstabelle für die Gesamtqualifikation

Zensuren der Q-Phase (1.-4. Semester):

kein Fach darf mit 00 P. bewertet werden, da sonst keine Abi-Zulassung möglich!

Fächer:

P1:

P2:

P3:

P4:

P5:

1. Halbj.

2. Halbj.

3. Halbj.

4. Halbj.

P 1+2: doppelte Wertung

P 1-3: max. 3 Zensuren < 05 Punkte

einfache Wertung

zusätzl. zu P1-3 max. 3 bzw. 4 Zensuren < 05 Punkte

Block I – 32 bis 36 Zensuren (insg. max. 6 bis 7
Zensuren < 05 P., darunter max. 3 in P1-3)

Prüfungszensuren:

schriftlich

Wertung
1-fach

schriftlich

Wertung
2-fach

schriftlich

Wertung
4-fach

schriftlich

mündlich

Block 2

Summe ≥ 100 Punkte; in 3
P-Fächern mind. 20 Pkt.,
darunter P1, P2 oder P3

Umwandlung der Punktzahl der
Gesamtqualifikation in eine
Durchschnittsnote der sechsstufigen
Notenskala:

Punkte	Note
300	4,0
301 bis 318	3,9
319 bis 336	3,8
337 bis 354	3,7
355 bis 372	3,6
373 bis 390	3,5
391 bis 408	3,4
409 bis 426	3,3
427 bis 444	3,2
445 bis 462	3,1
463 bis 480	3,0
481 bis 498	2,9
499 bis 516	2,8
517 bis 534	2,7
535 bis 552	2,6
553 bis 570	2,5
571 bis 588	2,4
589 bis 606	2,3
607 bis 624	2,2
625 bis 642	2,1
643 bis 660	2,0
661 bis 678	1,9
679 bis 696	1,8
697 bis 714	1,7
715 bis 732	1,6
733 bis 750	1,5
751 bis 768	1,4
769 bis 786	1,3
787 bis 804	1,2
805 bis 822	1,1
823 bis 900	1,0

Fachhochschulreife

Die Zugangsberechtigung zu einer Fachhochschule erwirbt man außer durch die allgemeine Hochschulreife (Abitur) auch durch eine geringere schulische Qualifikation in Kombination mit einem mindestens einjährigen berufsbezogenen Praktikum, mit einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung, durch Ableistung eines mindestens einjährigen Freiwilligendienstes nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder eines mindestens einjährigen freiwilligen Wehrdienstes nach §58b Soldatengesetz.

Auf Antrag stellt die Schule ein Zeugnis der Fachhochschulreife aus, wenn der schulische und der berufsbezogene Teil der Fachhochschulreife nachgewiesen werden.

Den schulischen Anteil der Fachhochschulreife erwirbt man durch bestimmte Leistungen in zwei zeitlich aufeinander folgenden Schulhalbjahren der Qualifikationsphase.

Hierbei sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

- in den Schulhalbjahresergebnissen im ersten und im zweiten Prüfungsfach insgesamt mindestens 40 Punkte in zweifacher Wertung und
- in den Schulhalbjahresergebnissen im dritten Prüfungsfach sowie in weiteren neun Schulhalbjahresergebnissen insgesamt mindestens 55 Punkte in einfacher Wertung
- In mindestens 11 dieser 15 Schulhalbjahresergebnisse müssen jeweils mindestens 05 Punkte in einfacher Wertung erreicht worden sein, darunter mindestens zwei der Schulhalbjahresergebnisse im ersten und im zweiten Prüfungsfach.
- Im Falle der Wiederholung von Schulhalbjahren können auch die Zensuren aus dem ersten Durchgang angerechnet werden. Dabei müssen allerdings alle Zensuren aus einem einzigen Durchgang stammen.

Umrechnung der Gesamtpunktzahl für den schulischen Teil der Fachhochschulreife in eine Durchschnittsnote der sechsstufigen Notenskala

Punkte	Durchschnittsnote
95	4,0
96 bis 100	3,9
101 bis 106	3,8
107 bis 112	3,7
113 bis 117	3,6
118 bis 123	3,5
124 bis 129	3,4
130 bis 134	3,3
135 bis 140	3,2
141 bis 146	3,1
147 bis 152	3,0
153 bis 157	2,9
158 bis 163	2,8
164 bis 169	2,7
170 bis 174	2,6
175 bis 180	2,5
181 bis 186	2,4
187 bis 191	2,3
192 bis 197	2,2
198 bis 203	2,1
204 bis 209	2,0
210 bis 214	1,9
215 bis 220	1,8
221 bis 226	1,7
227 bis 231	1,6
232 bis 237	1,5
238 bis 243	1,4
244 bis 248	1,3
249 bis 254	1,2
255 bis 260	1,1
261 bis 285	1,0

Hinweis: Die Fachhochschulreife wird in Bayern und Sachsen nicht anerkannt!

➔ Um zu prüfen, ob Sie die Bedingungen des schulischen Teils der Fachhochschulreife erfüllen und welche Durchschnittsnote Sie erzielt haben, wenden Sie sich bitte an den Koordinator/die Koordinatorin Sek. II.

Voraussetzungen zum Erwerb eines Latinums

Mindestvoraussetzungen zum Erwerb eines Latinums, des Graecums und des Hebraicums in der gymnasialen Oberstufe und im Beruflichen Gymnasium bei durchgängig erteiltem Unterricht

	in Latein bzw. Griechisch bzw. Hebrä- isch	Kleines Latinum	Latinum	Großes Latinum	Graecum	Hebraicum
1	ab 5., 6. oder 7. Schuljahr- gang	• bei Versetzung in die Einführungsphase die Note „ausreichend“	• am Ende der Einführungsphase 5 Punkte	• in zwei Schulhalbjahren der Qualifikationsphase, im letzten Schulhalbjahr 5 Punkte oder • Latein als Prüfungsfach in Block II mit 20 Punkten	-	-
2	ab 8. Schuljahr- gang als dritte Wahlpflicht- o- der Wahl- fremdsprache	• am Ende der Einführungsphase 5 Punkte	• in zwei Schulhalbjahren der Qualifikationsphase zusammen 10, dabei im letzten Schulhalbjahr 5 Punkte	• in vier Schulhalbjahren der Qualifikationsphase, dabei in den beiden letzten zusammen 10, im letzten Schulhalbjahr 5 Punkte oder • Latein als Prüfungsfach in Block II mit 20 Punkten	• in zwei Schulhalbjahren der Qualifikationsphase zusammen 10, dabei im letzten Schulhalbjahr 5 Punkte	-
3	ab Einführungsphase	• in vier Schulhalbjahren der Qualifikationsphase, dabei in den beiden letzten zusammen 10, im letzten Schulhalbjahr 5 Punkte oder • Latein als fünftes Prüfungsfach in Block II mit 20 Punkten	• Latein als viertes Prüfungsfach in Block II mit 20 Punkten	-	• Griechisch als viertes Prüfungsfach in Block II mit 20 Punkten	• in vier Schulhalbjahren der Qualifikationsphase, dabei in den beiden letzten zusammen 10, im letzten Schulhalbjahr 5 Punkte

**Bei Fragen oder Beratungsbedarf vereinbaren Sie gerne einen Termin
mit dem/r zuständigen Koordinator/in Sek. II:**

**Herrn Dr. Wille (Jahrgangsleitung 9 bis 11)
Frau von der Weth (Jahrgangsleitung 12/13)**

Tel. 04761-983-5555

Quellen dieses Informationshefts:

- VO-GO 2005 (geändert zuletzt 2021)
- AVO-GOBAG 2005 (geändert zuletzt 2021)
- „Die gymnasiale Oberstufe und die Abiturprüfung“ (Nds. Kultusministerium, 2021)

Erklärung

Name, Vorname (in Druckbuchstaben):

Jahrgangsstufe: _____

I. Informationen zur gymnasialen Oberstufe:

Ich bestätige, dass ich die „Informationen zur gymnasialen Oberstufe“ des Gymnasiums Bremervörde gelesen und mögliche Verständnisfragen geklärt habe.

Ergänzend fanden in jeder 10. und 11. Klasse klasseninterne Informationsveranstaltungen zur gymnasialen Oberstufe sowie eine gemeinsame Veranstaltung auch für Erziehungsberechtigte und weitere Interessierte in der Campus-Mensa statt.

II. Informationsweitergabe:

Hiermit ermächtige ich den/die zuständige/n Jahrgangskoordinator/in meine Erziehungsberechtigten bzw. diejenigen Personen, die bei meinem Eintritt in die Volljährigkeit meine Erziehungsberechtigte gewesen sind, über medizinische Notfälle sowie besondere Vorgänge (z. B. Sachverhalte, die zu Ordnungsmaßnahmen Anlass geben oder die Versetzung in den nächsten Schuljahrgang oder den Abschluss gefährden) zu unterrichten. Diese Ermächtigung kann ich jederzeit schriftlich widerrufen. Im Falle eines Widerspruchs werden meine (bisherigen) Erziehungsberechtigten in der Regel darüber informiert.

III. Recht am eigenen Bild:

Mit Vollendung des 18. Lebensjahres endet die elterliche Sorgepflicht. Sie können nun der Einverständniserklärung (Recht am eigenen Bild) zur Nutzung von Bildern (*Art. 6 Abs. 1 a DSGVO / § 22 S. 1 KUG*), die der Schule gegebenenfalls erteilt wurde, widersprechen bzw. gegebenenfalls der Nutzung zustimmen. Bitte wenden Sie sich hierzu an den Datenschutzbeauftragten der Schule (datenschutz@gymbrv.eu - Herr Ansorge).

Ich habe die obenstehenden Informationen zu den Informationen zur gymnasialen Oberstufe (I.), zur Informationsweitergabe (II.) und zum Recht am eigenen Bild (III.) zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum, Unterschrift des Schülers/der Schülerin